Text

Im Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe und Schrift im einzelnen nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

Dach:

Satteldach
Bei Z II: Dachneigung höchstens 27°,
kein Kniestock, keine Dachaufbauten.
Bei Z I: Dachneigung höchstens 34°,
Kniestock höchstens 0,70 m.

Böschungen:

Soweit durch Zeichnung nicht anderes festgesetzt ist, sind für Böschungen die an die Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücksflächen bis zu einer horizontalen Entfernung von 2 m von der Strassenbegrenzungslinie als Flächen für Aufschüttungen oder Abgrabungen (§ 9 (1) 9. BBauG) festgesetzt.

Verkehrsflächen:

Aufteilung:

Die Aufteilung der Verkehrsflächen und die dazugehörigen Masse sind generelle Richtlinien für die Ausführung.

Höhenlage:

Die mit dem Zusatz "A" eingeschriebenen Höhen beziehen sich auf die Gehweghinterkante (altes System).

Die Planunterlage ist nach Katasterunterlagen angefertigt, der Planinhalt geometrisch eindeutig festgelegt.

Stadtplanungsamt
Den 12. Januar 1972
I. A.

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Begründung in der Zeit vom 28. Februar bis 28. März 1972 öffentlich ausgelegen. (§ 2 (6) BBauG).

Stadtplanungsamt
Den 17. April 1972
I. A.

Dieser Bebauungsplan ist vom Regierungspräsidium ~~Nordwürttemberg~~ Stuttgart mit Erlass vom 23.1973 Nr. 13-2210-110.8-Stgt.-Feuerbach genehmigt und durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 12 vom 22. März 1973 rechtsverbindlich geworden (§§ 11, 12 BBauG).

Stadtplanungsamt
Den 24. März 1973
I. A.